

Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen

Beschluss des Senats vom 10. Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Studienrechtliches Organ § 1

Studienkommissionen § 2

Curricula

Inhalt der Curricula für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien § 3

Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien § 4

Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge § 5

Erstellung und Änderung der Curricula § 6

Übergangsbestimmungen für Curricula § 7

Inkrafttreten der Curricula für Bakkalaureats-, Magister- und
Diplomstudien, Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge § 8

Lehrveranstaltungen § 9

Praxis § 10

Studien in einer Fremdsprache § 11

Prüfungen

Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen § 12

Rigorosen § 13

Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen § 14

Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen § 15

Prüfungstermine § 16

Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen § 17

Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen § 18

Prüfungssenate § 19

Durchführung der Prüfungen § 20

Wiederholung von Prüfungen § 21

Wissenschaftliche Arbeiten

Magisterarbeiten und Diplomarbeiten § 22

Dissertationen § 23

Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse

Antrag auf Nostrifizierung § 24

Ermittlungsverfahren § 25

Beurlaubung § 26

Lehrveranstaltungstausch und individueller Wahlfachkatalog § 27

Rechte der Studierenden § 28

Präambel

Der Satzungsteil **Studienrechtliche Bestimmungen** der Satzung der Technischen Universität Wien enthält im Wesentlichen die gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 UG 2002 zu regelnde Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs („Studienrechtliches Organ“), gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 UG 2002 zu regelnde studienrechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen zu den gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 einzusetzenden entscheidungsbefugten Kollegialorganen für Studienangelegenheiten („Studienkommissionen“).

Die studienrechtlichen Bestimmungen des II. Teils des UG 2002 werden prinzipiell nur dann angegeben, soweit dies im Zusammenhang mit den in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten notwendig erscheint, und sind stets im Zusammenhang mit diesen zu lesen.

Studienrechtliches Organ

§ 1

(1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird die Vizerektorin für Lehre/der Vizerektor für Lehre als zuständiges monokratisches Organ („Studienrechtliches Organ“) tätig.

Folgende Aufgaben kommen dem Studienrechtlichen Organ zu:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid nach Befassung jener Studienkommissionen, in deren Zuständigkeit mindestens 30% des Curriculums des individuellen Studiums fallen (§ 55 Abs. 3 UG 2002);
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002);
3. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002);
4. Festlegung des Katalogs von Lehrveranstaltungen über „Softskills“ (wie z.B. persönlichkeitsbildende Lehrveranstaltungen, Sprachen, Wissenschaftstheorie und Ethik sowie Gender Studies);
5. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002);
6. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002) bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 74 Abs. 2 UG 2002);
7. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002);
8. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG 2002);
9. bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002);
10. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002);

11. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
12. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002);
13. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG 2002);
14. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002);
15. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);
16. bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“, § 90 Abs. 3 UG 2002);
17. Einrichtung und Durchführung von Anfängerinnen- und Anfängertutorien gemäß § 66 Abs.4 UG 2002 in Zusammenarbeit mit der Hochschülerschaft an der TU Wien;
18. sowie überdies folgende Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieses Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen:
 - a. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (§ 9 Abs. 3);
 - b. Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, wenn diese nicht Gegenstand des Studiums ist (§ 11 Abs. 2);
 - c. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen (§ 12);
 - d. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Rigorosen (§ 13);
 - e. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Abschlussprüfungen (§ 14);
 - f. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen (§ 15);
 - g. Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine (§ 16);
 - h. bescheidmäßige Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung (§ 17 Abs. 3);
 - i. Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 18);
 - j. Bildung von Prüfungssenaten (§ 19);
 - k. bescheidmäßige Feststellung des Prüfungsabbruchs aus wichtigem Grund (§ 20 Abs. 8);
 - l. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Magister- und Diplomarbeiten, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung (§ 22);
 - m. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Beurteilung von Dissertationen, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung (§ 23).
 - n. bescheidmäßige Genehmigung eines Lehrveranstaltungstausches gemäß § 27 Abs. 1 dieses Satzungsteiles;
 - o. bescheidmäßige Genehmigung eines individuellen Wahlfachkatalogs gemäß § 27 Abs. 2 dieses Satzungsteiles;
 - p. bescheidmäßige Genehmigung eines Fächertausches oder einer individuellen Wahlfachgruppe gem. § 6 Abs. 4 TechStG 1990 (für Studienpläne gemäß UniStG oder AHStG);
 - q. Bestellung der Leiterinnen/Leiter von Universitätslehrgängen (§ 5).

- (2) Pro Studienrichtung können eine Studiendekanin/ein Studiendekan und sowie eine stellvertretende Studiendekanin/ein stellvertretender Studiendekan vom Studienrechtlichen Organ bevollmächtigt werden, die unter Abs. 1 Z 5 bis 18 genannten Aufgaben im Namen des Studienrechtlichen Organs zu entscheiden. Dabei kann eine Person auch für mehrere fachlich verwandte Studienrichtungen als Studiendekanin/Studiendekan oder stellvertretende Studiendekanin/stellvertretender Studiendekan bevollmächtigt werden.
- (3) Die Bevollmächtigung der Studiendekanin/des Studiendekans sowie der stellvertretenden Studiendekanin /des stellvertretenden Studiendekans erfolgt nach Anhörung der jeweils zuständigen Studienkommission (bis zur Konstituierung der Studienkommission gemäß UG 2002 wird diese Aufgabe von der jeweiligen Studienkommission gemäß UOG 93 wahrgenommen) und gilt längstens für die Funktionsperiode des Vizerektors für Lehre/der Vizerektorin für Lehre.
- (4) Jede Bevollmächtigung bzw. Änderung einer Bevollmächtigung ist erst nach Kundmachung im Mitteilungsblatt rechtswirksam.
- (5) Das studienrechtliche Organ ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.
- (6) Die Aufgaben des Studienrechtlichen Organs werden gemäß den Bestimmungen dieser Satzung von den jeweils bevollmächtigten Studiendekaninnen/Studiendekanen bzw. von deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahrgenommen.

Studienkommissionen

§ 2

- (1) Der Senat hat für die Dauer seiner Funktionsperiode Studienkommissionen einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Studienkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen.
Die Studienkommission setzt sich aus je zwei bis vier Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:
 1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
 2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
 3. Studierende.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind von der jeweiligen Gruppe im Senat zu nominieren, wobei die Nominierung nach Anhörung oder auf Vorschlag der jeweiligen Personengruppe der hauptsächlich betroffenen Fakultät bzw. der hauptsächlich betroffenen Fakultäten erfolgt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien zu entsenden.
- (3) Das Studienrechtliche Organ ist zu den Sitzungen der Studienkommission als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.
- (4) Die Studienkommission hat neben der Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge die Aufgabe, den Senat bei Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz zu beraten.
- (5) Die/Der Vorsitzende bzw. in Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende der Studienkommission ist bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.
- (6) Die Studienkommission ist vom Studienrechtlichen Organ zumindest einmal im Studienjahr zur Beauftragung mit Lehraufgaben für die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen anzuhören.
- (7) Der Studienkommission sind die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden und der Evaluation des Lehrbetriebs in dem betreffenden Studium zur Verfügung zu stellen. Zumindest einmal im Studienjahr hat die Studienkommission über diese Ergebnisse zu beraten. Werden dabei Probleme im Lehrbetrieb

festgestellt, ist die Studienkommission berechtigt, dem Studienrechtlichen Organ einen Vorschlag zur Lösung des Problems zu machen.

Curricula

Inhalt der Curricula für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien

§ 3

- (1) Die Diplomstudien sind in zwei oder drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Anzahl und Dauer im Curriculum festzulegen sind. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, die weiteren Studienabschnitte dienen zur Vertiefung und speziellen Ausbildung. Im Falle der Festlegung von drei Studienabschnitten sind für den ersten Studienabschnitt zwei Semester vorzusehen.
- (2) Diplomstudien können ab dem zweiten Studienabschnitt in Studienzweige gegliedert werden, wenn dies zur Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinzuweisen hat.
- (3) Im Curriculum sind überdies jedenfalls festzulegen:
 1. die Gesamtstundenzahl des Studiums und in den Diplomstudien die Aufteilung der Semesterstunden auf die Studienabschnitte sowie die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Studienleistungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000); mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden;
 2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen;
 3. im Bakkalaureatsstudium die Verpflichtung zur Anfertigung von mindestens einer eigenständigen schriftlichen Arbeit, (Bakkalaureatsarbeit) sowie nähere Bestimmungen darüber;
 4. im Magister- und Diplomstudium Bestimmungen über das Thema der Magister- und Diplomarbeiten;
 5. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern;
 6. in den Bakkalaureats- und Diplomstudien die Gestaltung der Studieneingangsphase;
 7. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
 8. die Lehrveranstaltungen aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen über „Softskills“ (§ 1 Abs.1 Z 4), die im Bakkalaureatsstudium im Ausmaß von mindestens 50% von 18 ECTS-Anrechnungspunkten, im Magisterstudium im Ausmaß von mindestens 50% von 9 ECTS-Anrechnungspunkten und im Diplomstudium im Ausmaß von mindestens 50% von 27 ECTS-Anrechnungspunkten zu wählen sind; dieses Ausmaß an ECTS-Anrechnungspunkten von zu wählenden Lehrveranstaltungen über „Softskills“ kann um die ECTS-Anrechnungspunkte für jene Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer) reduziert werden, die im Curriculum ausdrücklich als Lehrveranstaltungen über „Softskills“ ausgewiesen werden.
 9. die aus den in Z 8 angegebenen ECTS-Kontingenten sodann verbleibenden ECTS-Anrechnungspunkte sind zur Wahl von anderen wissenschaftlichen/künstlerischen Lehrveranstaltungen vorzuschreiben;
 10. die Prüfungsordnung;
 11. die Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen;
 12. Übergangsbestimmungen.
- (4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

1. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
2. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
3. Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel;
4. die Absolvierung einer Praxis;
5. der Ersatz einer wissenschaftlichen Arbeit durch einen gleichwertigen Nachweis;
6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudium anerkennbar sind.

Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien

§ 4

- (1) Die Doktoratsstudien werden nicht in Studienabschnitte gegliedert. Die Gestaltung des Curriculums hat entsprechend den Zielen der Doktoratsstudien zu erfolgen.
- (2) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:
 1. die ECTS-Anrechnungspunkte (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000); mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden;
 2. das Ausmaß (in ECTS-Anrechnungspunkten) und die Art der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen;
 3. die Fächer des Rigorosums;
 4. Bestimmungen über das Thema der Dissertation;
 5. die Durchführung des Rigorosums mit Dissertationsverteidigung;
 6. die Prüfungsordnung.
- (3) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
 1. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
 2. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
 3. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel;
 4. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Doktoratsstudium anerkennbar sind.

Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge

§ 5

- (1) Nach Anhörung der jeweils betroffenen Fakultätsräte, Dekaninnen und Dekane sowie des studienrechtlichen Organs und nach vorangegangener Prüfung des Businessplans, der Marktchancen und der vorhandenen Ressourcen durch das Rektorat ist der Senat berechtigt, Universitätslehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird und die finanzielle Bedeckbarkeit der Universitätslehrgänge gewährleistet ist. Er ist berechtigt, solche Universitätslehrgänge auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchzuführen.

- (2) Mit der Erstellung des Curriculums für einen Universitätslehrgang wird vom Senat eine bestehende Studienkommission oder eine für diesen Zweck neu einzurichtende Studienkommission beauftragt.
- (3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch das Curriculum zu enthalten. Im Curriculum sind insbesondere festzulegen:
 1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges;
 2. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges;
 3. die Voraussetzungen für die Zulassung;
 4. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Abschlussprüfung
 5. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern;
 6. die Prüfungsordnung;
 7. Rahmenbedingungen für ein Qualitätsmanagement.
- (3) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen sind im Curriculum den einzelnen Studienleistungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000). Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
- (4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
 1. die Bezeichnung „Post-Graduate-Studium“ für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines facheinschlägigen Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt;
 2. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Zeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen;
 3. die Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen;
 4. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
 5. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
 6. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel;
 7. die Absolvierung einer Praxis;
 8. Bestimmungen über die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit.

Erstellung und Änderung der Curricula

§ 6

- (1) Erstellung eines Qualifikationsprofils:

Zuerst sind die Ausbildungsziele des Studiums zu definieren. In der Aufstellung der Ausbildungsziele sind jene Kenntnisse und Fertigkeiten auf wissenschaftlichem, technischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet zu bestimmen, die im Studium vermittelt werden sollen.
- (2) Aufstellung der Lehrinhalte:

Auf Basis der Ausbildungsziele sind jene Lehrinhalte zu definieren, welche im Studium vermittelt werden sollen.
- (3) Arbeitspensum der Studierenden:

Anschließend ist zu ermitteln, welches Arbeitspensum der Studierenden im Durchschnitt notwendig ist, um verschiedene Kategorien von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren. Dabei ist insbesondere nach der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung und dem Zeitpunkt im Verlauf des Studiums, zu dem eine Lehrveranstaltung oder Prüfung zu absolvieren ist, zu unterscheiden. Bei der Ermittlung des Arbeitspensums kann auf Befragungen der Studierenden und

Ergebnisse der Evaluation des Lehrangebots zurückgegriffen werden. Das Arbeitspensum ist in Arbeitsstunden und ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002) zu bemessen.

- (4) Auf Basis der Lehrinhalte gemäß Abs. 2 und des gemäß Abs. 3 ermittelten Arbeitspensums ist ein Entwurf für das Curriculum zu erstellen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
- (5) Lehraufwand und Kalkulation:
Anschließend ist eine Kalkulation über den Lehraufwand für das gemäß Abs. 4 entworfene Curriculum durchzuführen zu erstellen.
- (6) Der Entwurf des Curriculums einschließlich der Aufstellung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils gemäß Abs. 1, der Lehrinhalte gemäß Abs. 2, des ermittelten Arbeitspensums gemäß Abs. 3 und des ermittelten Lehraufwands gemäß Abs. 5 sowie der Rahmenbedingungen für ein Qualitätsmanagement ist anschließend zur Stellungnahme an folgende Stellen der Technischen Universität Wien zu übermitteln:
 - Universitätsrat
 - Rektorat
 - Senat
 - Dekaninnen und Dekane
 - Studienrechtliches Organ
 - Rechtsabteilung der Universitätsverwaltung
 - Universitätsvertretung der Hochschülerschaft
 - Koordinationsstelle für Frauenfragen und Gender Studies
- (7) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Stellungnahme an Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an Institutionen und Unternehmen, die mögliche Dienstgeber für Absolventinnen und Absolventen des Studiums sein könnten, ausgesendet werden.
- (8) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung hat die zuständige Studienkommission das Curriculum endgültig zu erstellen und zu beschließen.
- (9) Nach dem Beschluss durch die Studienkommission ist das Curriculum gemeinsam mit der Kalkulation und den eingegangenen Stellungnahmen an den Senat weiterzuleiten. Stimmt der Senat dem Curriculum zu, gilt das Curriculum als erlassen. Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die zuständige Studienkommission zurückzuverweisen.
- (10) Wird das Curriculum an die Studienkommission zurückverwiesen, hat diese das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Anschließend ist wieder nach Abs. 9 vorzugehen.
- (11) Geringfügige Änderungen des Studienplans kann die Studienkommission ohne Durchführung der Verfahrensschritte nach Abs. 1 bis 8 beschließen. Für die Genehmigung der Änderungen durch den Senat sind Abs. 9 und 10 anzuwenden.

Übergangsbestimmungen für Curricula

§ 7

Bei Änderungen des Curriculums sind im neuen Curriculum Äquivalenzbestimmungen vorzusehen, welche sicherzustellen haben, dass zumindest für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans die vorgesehene Studiendauer noch nicht oder um höchstens drei Semester überschritten haben, bereits erbrachte Studienleistungen in vollem Ausmaß (in ECTS-Anrechnungspunkten) berücksichtigt werden.

Inkrafttreten der Curricula für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien, Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge

§ 8

- (1) Das vom Senat genehmigte Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien kundzumachen.
- (2) Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres. Ein neues Curriculum bzw. ein geändertes Curriculum ist ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.
- (3) Die Verordnung betreffend Universitätslehrgänge tritt abweichend von Abs. 2 mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung folgt in Kraft.

Lehrveranstaltungen

§ 9

- (1) Im Curriculum sind der Gegenstand, die Art, der Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.
- (2) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterstunden und ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Studienrechtlichen Organs nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen („Blocklehrveranstaltungen“). Das Studienrechtliche Organ hat die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

Praxis

§ 10

Im Curriculum kann den Studierenden ab dem zweiten Semester zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen festzulegen.

Studien in einer Fremdsprache

§ 11

- (1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums diese Fremdsprache ist.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind überdies berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn das Studienrechtliche Organ zustimmt. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des

Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

- (3) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin/der Betreuer sowie das Studienrechtliche Organ zustimmt.
- (4) Im Curriculum kann die Abhaltung eines Universitätslehrganges zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache festgelegt werden.

Prüfungen

Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen

§ 12

- (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.
- (2) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und -professoren gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (4) Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.
- (5) Studierende von Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Rigoresen

§ 13

- (1) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von Rigoresen als kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (2) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigoresen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und -professoren gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis heranzuziehen.

- (3) Studierende von Doktoratsstudien sind berechtigt, sich zu den Rigorosen anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen

§ 14

- (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.
- (2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat das Studienrechtliche Organ fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.
- (3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die im Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen

§ 15

- (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.
- (2) Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

Prüfungstermine

§ 16

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.
- (2) Prüfungstermine hat das Studienrechtliche Organ so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.
- (3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist sie oder er berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen haben frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden.
- (4) Nach Möglichkeit hat das Studienrechtliche Organ persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen; dabei sind auch Prüfungstermine während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zulässig.
- (5) Lehrveranstaltungsprüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten.
- (6) Bei Prüfungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl hat das Studienrechtliche Organ dafür Sorge zu tragen, dass für alle Studierenden innerhalb eines Zeitraums von maximal sechzig Arbeitstagen nach der Anmeldung (wobei lehrveranstaltungsfreie Zeiten nicht mit einzubeziehen sind) die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzulegen.
- (7) Bei Lehrveranstaltungen, die nicht mit einem einzigen Prüfungsakt abgeschlossen werden und bei denen eine abschließende schriftliche und/oder mündliche

Teilprüfung zu absolvieren ist, ohne die eine positive Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist, sind zumindest im anschließenden Semester drei Nachtragstermine für die Absolvierung dieser abschließenden Teilprüfung vorzusehen.

Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 17

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen hat.
- (2) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

§ 18

- (1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich beim Studienrechtlichen Organ innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:
 1. Person der Prüferinnen oder Prüfer,
 2. Prüfungstag und
 3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.
- (3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte fachlich qualifizierte Prüferin oder einen bestimmten fachlich ausreichend qualifizierten Prüfer der Technischen Universität Wien jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich

macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer ab der zweiten Wiederholung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.
- (5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden auf deren ausdrückliches Verlangen spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen; mit Einverständnis der/des Studierenden sind auch kurzfristigere Terminvereinbarungen zulässig. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.
- (6) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer oder beim Studienrechtlichen Organ ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden.

Prüfungssenate

§ 19

- (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Prüfungssenate zu bilden.
- (2) Einem Senat haben mindestens drei, im Bedarfsfall höchstens fünf Personen anzugehören. Für jedes gemäß dem Curriculum vorgesehene Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.
- (3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird, ist das Studienrechtliche Organ Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.
- (4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist das Studienrechtliche Organ Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus genau fünf Mitgliedern zusammengesetzt ist. Das Studienrechtliche Organ hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Durchführung von Prüfungen

§ 20

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind

der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studien- und Prüfungsabteilung der zentralen Verwaltung zu übermitteln.
- (5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.
- (7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.
- (8) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen. Ist eine Studierende oder ein Studierender nicht zur Prüfung angetreten, so findet keine Beurteilung und keine Anrechnung auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte (§ 21) statt. Bei Lehrveranstaltungen, die nicht mit einem einzigen Prüfungsakt abgeschlossen werden, findet keine Beurteilung und keine Anrechnung auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte (§ 21) statt, wenn der/die Studierende keine prüfungsrelevanten Aktionen gesetzt hat.

Wiederholung von Prüfungen

§ 21

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt vier mal zu wiederholen. Die dritte und vierte Wiederholung haben jedenfalls kommissionell stattzufinden, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird.

Wissenschaftliche Arbeiten

Magisterarbeiten und Diplomarbeiten

§ 22

- (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Magister- bzw. Diplomarbeit sind im Curriculum festzulegen. Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

- (2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung, zu beachten.
- (3) Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Magister- oder Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Magister- oder Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Magister- oder Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und -professoren gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Magister- oder Diplomarbeit dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (6) Die abgeschlossene Magister- oder Diplomarbeit ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Magister- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat das Studienrechtliche Organ die Magister- oder Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 3 oder 4 zur Beurteilung zuzuweisen.

Dissertationen

§ 23

- (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im Curriculum festzulegen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat das Studienrechtliche Organ die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitätslehrer gemäß Abs. 3 und 4 mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.
- (3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

- (4) Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (5) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und -professoren gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (7) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 4 und 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.
- (8) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat das Studienrechtliche Organ eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.
- (9) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.

Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse

Antrag auf Nostrifizierung

§ 24

- (1) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.
Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Reisepass;
 2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für das Studienrechtliche Organ nicht außer Zweifel steht;
 3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese dem Studienrechtlichen Organ nicht ohnehin bekannt sind;

4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.
- (2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Englischsprachige Urkunden sind nicht zu übersetzen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist im Original vorzulegen.
- (3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

Ermittlungsverfahren

§ 25

- (1) Das Studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das Studienrechtliche Organ die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und eventuell die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.
- (3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

Beurlaubung

§ 26

- (1) Als Anlassfall gemäß § 67 Abs. 1 UG 2002 gilt:
 1. Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes;
 2. Schwangerschaft;
 3. Betreuung eigener Kinder;
 4. andere studienbehindernde Gründe.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, beim gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Organ einzubringen (Datum des Poststempels).

Lehrveranstaltungstausch und individuelle Wahlfachkataloge

§ 27

- (1) In das Curriculum können Bestimmungen über den Lehrveranstaltungstausch aufgenommen werden, wonach im Bakkalaureatsstudium Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 8 ECTS-Anrechnungspunkten, im Magisterstudium Lehrveranstaltungen von maximal 6 ECTS-Anrechnungspunkten und im Diplomstudium Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 12 ECTS-Anrechnungspunkten auf Antrag der oder des Studierenden durch andere studienrichtungsspezifische Lehrveranstaltungen ersetzt werden können, wenn

dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in der jeweiligen Studienrichtung nicht beeinträchtigt wird. Über den Lehrveranstaltungstausch entscheidet das Studienrechtliche Organ.

- (2) Ebenso kann im Curriculum die Möglichkeit individueller Wahlfachkataloge vorgesehen werden, wonach auf Antrag des oder der Studierenden das Studienrechtliche Organ zu bewilligen hat, dass anstelle von Lehrveranstaltungen aus den im Curriculum enthaltenen Wahlfachkatalogen von der oder dem Studierenden auch Lehrveranstaltungen aus einem Katalog anderer, inhaltlich zusammenhängender Fächer („Wahlfachkatalog“) im Umfang von höchstens 50% des im Bereich der gebundenen Wahlfächer zu wählenden Umfanges gewählt werden kann, sofern die in dem beantragten individuellen Wahlfachkatalog von der/ von dem Studierenden vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die im Curriculum definierten Ziele und die wissenschaftlichen Zusammenhänge sowie im Hinblick auf eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheinen.

Rechte der Studierenden

§ 28

Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß § 59 UG 2002 steht Studierenden das Recht zu,

1. die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienpläne frei zu wählen;
2. Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern und Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 Z 8 an einer in- oder ausländischen Universität zu besuchen, für welche sie die in den Studienplänen festgelegten sowie die an der jeweiligen Universität festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen;
3. dass bei der Erstellung der Curricula und bei der Organisation der Lehre darauf geachtet wird, durchschnittlich begabten Studierenden auf Vollzeitbasis die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer zu ermöglichen.